



MSGIV | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Lesben- und Schwulenverband
Bundesgeschäftsstelle
Rheingasse 6
50676 Köln

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Bradey
Gesch.-Z.: 22-7350/A0026/V012
Telefon: +49 331 866-5228
Fax: +49 331 866-5209
Internet: www.msgiv.brandenburg.de
lucille.bradey@msgiv.brandenburg.de

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 2. Juni 2021

Finanzielle Förderung künstlicher Befruchtungen bei nicht heterosexuellen Paaren
Ihr Schreiben vom 7. Mai 2021

Sehr geehrte Frau Lünsmann,

im Auftrag von Frau Ministerin Nonnemacher danke ich Ihnen für Ihr Schreiben vom 7. Mai 2021, in dem Sie auf die Situation der nicht heterosexuellen Paare, die krankheitsbedingt ungewollt kinderlos sind und daher auf die künstliche Befruchtung angewiesen sind, aufmerksam machen. Sie bitten Frau Ministerin, sich im Sinne einer Ausweitung der finanziellen Unterstützung von Regenbogenfamilien bei der Familiengründung einzusetzen, wenn diese krankheitsbedingt ungewollt kinderlos bleiben, und nennen das Beispiel von Rheinland-Pfalz, das als erstes Bundesland auch gleichgeschlechtliche weibliche Paare finanziell fördert, wenn diese krankheitsbedingt auf eine künstliche Befruchtung angewiesen sind.

Ich teile Ihre Ansicht, dass eine Finanzierungsregelung getroffen werden muss, die allen Paaren, bei denen die medizinische Notwendigkeit für eine Behandlung der künstlichen Befruchtung anerkannt ist, hilft.

Nach § 27a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) übernehmen die Krankenkassen für heterosexuelle verheiratete Paare bei Vorlage der entsprechenden Voraussetzungen 50 Prozent der Kosten für die künstliche Befruchtung. Daneben bieten einige Krankenkassen im Rahmen ihrer Satzungsermächtigungen freiwillig ergänzende Finanzierungen für ihre Versicherten an. Diese Finanzierung kommt allerdings nur den heterosexuellen verheirateten Versicherten dieser Krankenkassen zugute. Auch heterosexuelle nichteheliche Paare erhalten im Regelfall keine Kostenübernahme durch die gesetzlichen Krankenkassen.

Nach Abs. 1 Nr. 4 § 27a SGB V sind die Leistungen der Krankenbehandlung insbesondere auf Behandlungen beschränkt, bei denen ausschließlich die Ei-



und Samenzellen der Partner verwendet werden (homologe Insemination). Heterosexuelle Paare ebenso wie gleichgeschlechtliche Paare, die für die Kinderwunschbehandlung auf eine Samenspende angewiesen sind (heterologe Insemination), sind daher von einer Kostenübernahme nach § 27a SGB V ausgeschlossen.

Trotz zahlreicher Initiativen auf Bundesebene, eine Änderung des § 27a SGB V zu diesem Punkt zu bewirken, steht die Aufnahme von heterologen Befruchtungen bei der Kostenübernahme für Maßnahmen der künstlichen Befruchtung auf Bundesebene noch aus.

Nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) besteht seit Beginn des Jahres 2012 grundsätzlich die Möglichkeit, neben den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung eine finanzielle Unterstützung durch die Bundesregierung zu erhalten, s. Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion BMFSFJ vom 29. März 2012, zuletzt geändert am 23. Dezember 2015 (Bundesrichtlinie). Danach ist eine Finanzierung vom Bund allerdings nur möglich, solange das jeweilige Hauptwohnsitzbundesland ein entsprechendes Landesförderprogramm aufsetzt. Seit dem Jahr 2019 ist das Bundesprogramm auch für heterosexuelle nichteheliche Paare geöffnet. Allerdings orientiert sich die Bundesrichtlinie weiterhin an den Voraussetzungen nach § 27a SGB V, die unverändert bleiben.

Seit dem 6. Dezember 2018 nimmt das Land Brandenburg an der Kofinanzierung des Bundesprogramms zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion für Ehepaare und nichteheliche Lebensgemeinschaften mit unerfülltem Kinderwunsch teil (s. Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion im Land Brandenburg vom 15. November 2018, die mit der Landesförderrichtlinie vom 11. Dezember 2020 um ein weiteres Jahr verlängert wurde). Eine Kinderwunschbehandlung wird nach der Landesrichtlinie i.V.m. der Bundesrichtlinie nur dann gefördert, wenn die Voraussetzungen des § 27a SGB V erfüllt sind. Demnach ist die Förderung insbesondere auf Behandlungen beschränkt, bei denen eine Behandlung der künstlichen Befruchtung mit homologer Insemination durchgeführt wird. In diesem Sinne sind auch beim Landesförderprogramm heterosexuelle Paare ebenso wie gleichgeschlechtliche Paare, die für die Kinderwunschbehandlung auf eine Samenspende angewiesen sind, aktuell vom Förderprogramm ausgeschlossen.

Bei der Aufnahme von gleichgeschlechtlichen weiblichen Paaren bei der Kinderwunschförderung in Rheinland-Pfalz handelt es sich – wie Sie auch anmerken – um einen wichtigen Schritt für Regenbogenfamilien. Auch im Land Brandenburg wird die Aufnahme gleichgeschlechtlicher Paare in die Kinderwunschförderung bereits geprüft. Die Fördermodalitäten aus Rheinland-Pfalz bieten voraussichtlich

eine gute Grundlage für die Ausweitung der Förderung auf lesbische Paare – vorausgesetzt es stehen Haushaltsmittel überhaupt für das Kinderwunschprogramm zur Verfügung.

Derzeit laufen die Haushaltsverhandlungen im Land Brandenburg, die voraussichtlich noch etwas Zeit in Anspruch nehmen werden. Aufgrund der Corona-bedingten finanziellen Belastungen im Landeshaushalt bleibt es zurzeit unklar, wie die Verhandlungen ausfallen werden, insbesondere bezüglich freiwilliger Leistungen, wie im vorliegenden Fall.

Vor diesem Hintergrund kann ich Ihnen leider nicht abschließend mitteilen, ob eine Ausweitung des Kinderwunschförderprogramms oder überhaupt eine Fortsetzung des Programms sich momentan ermöglichen lässt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lucille Bradey

Dieses Dokument wurde am 02.06.2021 durch Frau Lucille Bradey elektronisch schlussgezeichnet.
